

# BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 96/84

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Werner und Gertrud B[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],  
D[REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma H[REDACTED] & Co. KG, G[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED],  
vertreten durch die allein persönlich haftende Gesell-  
schafterin, die Firma W[REDACTED] V[REDACTED]gesellschaft mbH,  
B[REDACTED], diese wiederum vertreten durch den allein ver-  
tretungsberechtigten Geschäftsführer Bernhard H[REDACTED], Im  
T[REDACTED], S[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigte  
II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]-  
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die  
Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und  
Dr. Ritter

am 19. September 1984

beschlossen:

1. Der Antrag der Beklagten, den Wert der  
Beschwer für sie auf über 40.000,-- DM  
festzusetzen, wird zurückgewiesen.
2. Streitwert: 30.720,- DM

G r ü n d e :

Die Beklagten haben von der Klägerin zwei Ferien-  
häuser in einem Ferienpark gekauft. Die Parteien streiten  
darüber, ob die Beklagten ihre Ferienhäuser nur über die  
Klägerin gewerblich nutzen dürfen. Landgericht und Ober-  
landesgericht haben die Beklagten verurteilt, eine eigene  
Vermietung im Rahmen des gewerblichen Fremdenverkehrs zu  
unterlassen und die Vermietung nur über eine von der  
Klägerin benannte GmbH abzuwickeln. Beide Instanzen haben  
den Streitwert für diese Anträge übereinstimmend auf  
30.720,- DM festgesetzt. Das Oberlandesgericht hat zu-  
gleich ausgesprochen, daß der Wert der Beschwer 40.000,- DM  
nicht übersteigt.

- 3 -

Die Beklagten haben Revision eingelegt und beantragen, den Wert der Beschwer für sie auf über 40.000,- DM festzusetzen. Dieser Antrag ist zurückzuweisen. Der Wert der Beschwer für die Beklagten wird durch deren Interesse an der Abänderung des angefochtenen Urteils bestimmt. Der Senat bewertet dieses Interesse in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen auf keinesfalls über 40.000,- DM. Die Beklagten übersehen bei ihrer Berechnung, daß das Landgericht zu einem höheren Streitwert nur deshalb gekommen ist, weil es einem weiteren Klageantrag, den es abgewiesen hat, einen besonderen Wert beigemessen hat.

Den Streitwert setzt der Senat in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen nach § 3 ZPO in Höhe von zwei Jahresmieten auf 30.720, DM fest.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

